

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exemplaren direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pfennig.

Die Ameise.

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan- etc. Arbeiter, des Reise-Unterstützungsverbandes Dresden und der Reise- und Unterstützungskasse Magdeburg.

Eigenthum des Gewerksvereins.

Original-Aufsätze u. Notizen technischen und sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Zur Anwendbarkeit des Begriffs der Versicherungs-Gesellschaften auf die Arbeitervereinigungen.

In Nr. 4 d. Bl. haben wir ein neuerliches Urtheil des preussischen Kammergerichts in der obigen Frage wiedergegeben.

Dieses Urtheil ist zweifellos geeignet, zu ernsterem Nachdenken anzuregen auch gegenüber den bisher ergangenen Rechtsprüchen der obersten Gerichtshöfe in Preußen, durch welche die bestehenden Arbeiterorganisationen gewissermaßen in einen Zustand der Unbesorgtheit um ihre Existenz gelullt worden sind.

Ob mit Recht oder Unrecht, das zu ergründen, dürfte dem gewöhnlichen Manne, wie er gerade in den Arbeiterorganisationen vertreten ist, nicht so leicht werden. Bei der Wichtigkeit der Sache erscheint es jedoch angebracht, auf dieselbe näher einzugehen und insbesondere die bisherige Rechtsprechung in der Hinsicht kennen zu lernen. Man wird gerade daraus am besten ersehen, mit welchen juristischen Feinheiten man es in dieser Frage zu thun hat.

Am zweckdienlichsten erscheint es dabei wohl, darauf aufmerksam zu machen, daß das Königl. Kammergericht sich bereits früher mit der gleichen Sache (ebenso wie das Obergerichtsgericht) befaßt hat, jedoch in seinen Urtheilen gleich dem Obergerichtsgericht zu ganz anderen, den Arbeitern günstigen Gesichtspunkten gekommen ist, als in dem letzten Erkenntnis gegenüber dem Unterstützungsverbande der Hutmacher.

So hat das Kammergericht sich im vorigen Jahre mit der Revision des Erfurter Staatsanwalts gegen das freisprechende Landgerichtliche Erkenntnis bezüglich der Zahlstelle Erfurt des Verbandes der deutschen Tischler und einer Erfurter Zahlstelle der Schneider befaßt.

In beiden Fällen, sowohl in dem der Tischler als in dem der Hutmacher, handelt bzw. handelte es sich bekanntlich um § 360 Abs. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach „Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten“ zu ihrem Geschäftsbetriebe der staatlichen Erlaubnis bedürfen, und weil der deutsche Tischlerverband sowohl wie der Unterstützungsverein deutscher Hutmacher ihren Mitgliedern in gewissen Fällen und unter gewissen Voraussetzungen Unterstützungen gewähren, sollen bzw. sollten diese Vereinigungen der staatlichen Genehmigung bedürftige Versicherungsanstalten sein, und weil diese Genehmigung nicht eingeholt worden, sich gegen oben genannten Gesetzesparagraphen vergangen haben. In beiden Fällen erkannten Schöffengericht wie Landgericht auf Freisprechung, in beiden Fällen griff die Staatsanwaltschaft zur Revision und in beiden Fällen war das Kammergericht in Berlin die Revisionsinstanz, doch war in beiden Fällen das Resultat nicht dasselbe. Während der Erfurter Staatsanwalt mit seinem Antrage abgewiesen wurde, erlebte der Berliner Kollege die Vergünstigung, das freisprechende Urtheil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die Vorinstanz zurückverwiesen zu sehen.

Es ist von Interesse, zu erfahren, wie das Kammergericht in dem ersteren Falle die Sache entschied und begründete.

Beide freisprechende Landgerichtserkenntnisse, das Erfurter in Sachen der Tischler und der Schneider sowohl als das die Hutmacher betreffende Berliner stützen sich auf die Bestimmung in den Statuten der Organisationen dieser Gewerbe, wonach den Mitgliedern kein klagbarer Anspruch auf Unterstützung zusteht, sondern diese nur freiwillige, von dem Befinden des Vorstandes abhängige sind. Dagegen hatten die Staatsanwaltschaften in beiden Fällen geltend gemacht, diese Bestimmung sei nur in das Statut aufgenommen worden, um das Gesetz zu umgehen, in Wirklichkeit hätten die Mitglieder Anspruch auf Unterstützung und würde dieselbe ihnen auch immer gewährt. Hören wir nun, wie das Königl. Kammergericht im vorigen Jahre den Erfurter Staatsanwalt mit seiner Ansicht abweist:

Die Revision der Königl. Staatsanwaltschaft, welche Verletzung des § 360 Ziffer 9 Reichs-St.-G.-B. durch Nichtanwendung rügt, kann für

begründet nicht erachtet werden. Derselbe scheitert an dem ohne erheblichen Rechtsirrtum getroffenen thätlichen Feststellungen des Berufungsgerichts und an der zutreffenden Auslegung, welche derselbe dem Wortlaut des § 360 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches „Versicherungsanstalten oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten“ giebt. Er stellt thätlich fest, daß der Deutsche Tischlerverband zu Stuttgart und der Deutsche Schneiderverband zu Hannover, deren zu Erfurt errichteten Zahlstellen die Mitglieder vorstehen, nach den Statuten an reisende oder aus besonderen Gründen arbeitslos gewordene Mitglieder nur freiwillige Unterstützungen gewährt, d. h. solche auf welche den Mitgliedern kein gesetzliches oder klägerrechtliches Anrecht, daß auch das Beitragsgeld und der Beitrag der Mitglieder freiwillig ist. Der Berufungsrichter stellt zwar ferner fest, daß die Unterstützungen thätlich ohne Ausnahme geleistet sind, zieht aber hieraus nicht den Schluß, daß in Wahrheit auch eine rechtliche Verpflichtung zu solchen Leistungen bestehe, und daß daher die Statuten nur zur Umgehung des Gesetzes abweichende Bestimmungen aufstellen, wofür auch die weiteren Feststellungen keinen Anhalt bieten. Mit dem Untersuchungsrichter ist nun aber anzunehmen, daß der § 360 Z. 9 des Strafgesetzbuches, welcher lediglich auf seinem Wortlaute zu interpretieren ist, nur solche Versicherungsanstalten im Auge hat, welche einen rechtlichen Anspruch auf Zahlung an Kapital oder Rente gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen gewähren. Denn die Schlussbestimmung des Paragraphen, beginnend mit den Worten, „welche bestimmt sind“, nur auf das Wort „welche“ unmittelbar vorhergehende Wort „Anstalten“ zu beschränken, widerspricht ebenso, wie in der gleichlautenden Bestimmung des durch § 1 des Preussischen Gesetzes vom 17. Mai 1855 näher bestimmten § 340 des Preussischen Strafgesetzbuches der ganzen Konstruktion des Gesetzes. Die hieraus sich ergebende Bestimmung des Begriffs der Versicherungsanstalt entspricht auch im Wesentlichen der gesetzlich in § 1 Abs. II Titel 8 Allg. Landrecht aufgestellten. Wesentlich aber ist hiernach für den Begriff der im § 360 Ziffer 9 gedachten Gesellschaften und Anstalten, daß auf der einen Seite eine Zahlung (Prämie), sei es als Eintritts- oder Einkaufsgeld, sei es als Beitrag, geleistet wird und daß auf der anderen Seite als Gegenleistung beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen ebenfalls eine Zahlung, sei es an Kapital, sei es an Rente, zu erfolgen hat. Hieraus folgt, daß eine Versicherungsanstalt auch im Sinne des § 360 Ziffer 9 nur vorliegt, wenn dem Versicherten ein Rechtsanspruch gegen den Versicherer zusteht, gleichviel, ob dieser Anspruch klagbar ist oder nicht, nicht aber dann, wenn die Gewährung einer Unterstützung dem freien Ermessen des jeweiligen Vorstandes der Anstalt überlassen bleibt. Der Rechtsweg kann immerhin für die Geltendmachung des Anspruches des Versicherten ausgeschlossen sein. Es ist hiernach nicht rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß Versicherungsanstalten im Sinne des § 360 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzbuches und § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1855 nicht vorliegen, und daß es hiernach zur Errichtung der hier in Frage stehenden Gesellschaften oder Anstalten der Genehmigung der Staatsbehörde nicht bedurfte.

Dies das erstere Urtheil des Kammergerichts. Lassen wir nun zur richtigen Beurtheilung der Sache auch das in Sachen der Hutmacher in seinen wesentlichen Theilen hier nochmals folgen.

Der Berufungsrichter, heißt es in denselben, „hat den § 360 Abs. 9 des Strafgesetzbuches, wonach die Mitglieder des Vereins der deutschen Tischler und der Schneider weder Anspruch auf Unterstützung gewährt, mithin als eine Versicherungsanstalt im Sinne des gedachten Paragraphen, d. h. als eine Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten, nicht angesehen werden könne. Zwar seien durch die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. September 1855 gestifteten und nach § 10 des Statuts sowohl der Verein, wie für deren Mitglieder bestehenden Zahlstellen des Gewerksverbandes bestimmte Unterstützungsbeträge festgesetzt, auf welche reisende, arbeitslos und arbeitsunfähige Vereinsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch zu machen hätten, diese Zahlstellen seien jedoch nur als allgemeine, jederzeit nach dem freien Ermessen des Vereinsvorstandes zur Abänderung unterliegende Normen betragslos, der Höhe der zu leistenden Beiträge und der in bestimmten Fällen dem Vereine zu gewährenden Unterstützungen zu betrachten, aus welchen die Vereinsmitglieder keinen Rechtsanspruch nicht herleiten können.“

besitz von 10 Mk. ihm abgezogener Geldstrafe (für plötzliches Verlassen der Arbeit) durch das Versprechen gesetzt hatte, er wolle die Kündigungszeit ausarbeiten, und der dann die Arbeit auch wieder aufnahm, um sie nach Erhalt der 10 Mk. sofort wieder zu verlassen, wegen Betruges streng bestraft. Offenbar ist der hier in Rede stehende Fall ein Betrug schlimmerer Art, als der des betreffenden Schlossers, der nur auf unerlaubte Weise sich in den Besitz seines ihm abgezogenen Verdienstes gesetzt hat, während Ulrich sich an dem Eigenthum seiner Arbeitsgenossen verging, ganz zu schweigen von seinem Eintritt in die Gersweiler Fabrik.

Gottlieb Schröder, der langjährige Vorsitzende des Gewerksvereins der Fabrik- und Handarbeiter, ist am 5. d. M. gestorben. Der Generalrath d. Gewerksvereins d. deutsch. Fabrik- und Handarbeiter (E. Haupt, Stellv. Vorsitzend. C. Hahn, Generalsekretär. G. Klingmann, Schatzmeister.) widmet dem Verstorbenen folgenden tiefgefühlten Nachruf:

„Ein Ereigniß, dem wir seit Monaten mit schmerzlichen Gefühlen entgegen sahen, ist eingetreten. Unser lieber alter Freund und Mitstreiter, Herr Gottlieb Schröder, der Vorsitzende des Generalraths, hat gestern Abend 11 Uhr nach dreiwöchentlichem Krankenlager seine treuen Augen für immer geschlossen. Wir sind überzeugt, daß die Kunde von seinem Hinscheiden bei allen Vereins- und Verbandsgenossen in der Nähe und Ferne, die den Verstorbenen zu kennen und zu schätzen Gelegenheit hatten, schmerzlichen Wiederhall finden wird.“ — Die Beerdigung des Verstorbenen fand Sonntag, den 8. Februar, Nachmittags 3 Uhr in Burg statt.

Auf die öffentliche Gewerksvereinsversammlung am Montag, den 16. d. M., machen wir unter Hinweis auf die Anzeige in dieser Nummer unsere Berliner Mitglieder nochmals aufmerksam.

Beitrag der diesjährigen Feier des 1. Mai hat die sozialdemokratische Fraktion den Beschluß gefaßt, die Feier auf Sonntag, den 3. Mai, zu verlegen. Dieser Beschluß wurde nach dem „Vorwärts“ mit allen gegen eine Stimme gefaßt. Einmüthigkeit herrschte in Bezug darauf, daß von einem Feiern der Arbeit am 1. Mai unter keinen Umständen die Rede sein kann und daß von jedem Versuch, ein Feiern der Arbeit herbeizuführen, im Interesse der Arbeiter und der Partei nachdrücklich abgerathen werden muß.

Arbeiterrecht in Frankreich. Die französische Deputirtenkammer berathet in voriger Woche den Artikel 5 des Fabrikgesetzes, welcher den Frauen und Kindern unter 18 Jahren einen freien Tag in der Woche sichert. Nach längerer Debatte wurden zwei dazu gestellte Amendements, welche den freien Tag auf Sonntag verlegt wissen wollten, mit großer Mehrheit abgelehnt, und die Kammer nahm dann den Artikel 5 mit 330 gegen 15 Stimmen in seiner ursprünglichen Fassung an.

Von Interesse ist jedenfalls die nachfolgende Notiz aus dem Lande des „laissez faire“: Das englische Unterhaus hat einen Antrag von Hids Beach auf **Untersuchung der übermäßigen Arbeitszeit** der schottischen Eisenbahnbeamten angenommen. — (Eine solche Untersuchung wäre u. E. auch in Deutschland angebracht.)

Die Abschaffung jeglicher Kündigungsfristen wird von Seiten der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage bei Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle beantragt werden. Bekanntlich soll nach der gedachten Novelle die „Verleitung zum Kontraktbruch“ bestraft und den Arbeitern, welche bei Arbeitseinstellungen „kontraktbrüchig“ werden, eine „Entschädigung“ auferlegt werden. Werden diese von der Regierung erwünschten Bestimmungen zum Gesetz erhoben, so wird, wie der „Vorwärts“ meint, die Kündigungsfrist im Lohnkampf weit mehr als bisher zu einer lähmenden Fessel für den Arbeiter; sie schmälert aufs Neue die Koalitionsfreiheit und erscheint als reine Bevorzugung des Unternehmers durch das Gesetz. — Uns scheint das Mittel immerhin in etwas an Dr. Eisenbarth zu erinnern.

Eine für **alle Vereine in Preußen wichtige Entscheidung** hat jüngst das Königl. Kammergericht in Berlin gefällt, und zwar hat es entschieden, daß Vereine berechtigt sind, für ihre Feste Eintrittsgelder von den Gästen zu erheben. Trotzdem sind solche Feste als öffentliche Feste nicht anzusehen und deshalb eine polizeiliche Erlaubniß dazu nicht nachzusuchen, weder von dem betreffenden Vereine, noch von dem betreffenden Gastwirth bzw. Saalinhaber.

Zur Ausführung des am 1. April in Kraft tretenden **Gesetzes über die Gewerbegerichte** veröffentlicht der „Reichsanzeiger“ eine Reihe von Bestimmungen. Danach sind unter der Bezeichnung weiterer Kommunalverbände die Provinzial-Verbände und auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, sowie die Kreisverbände, in den Hohenzollernschen Ländern der Landes-Kommunalverband und die Ober-Landsbezirks-Verbände zu verstehen. Die Beschlussfassung über die Statuten der zu errichtenden Gewerbegerichte steht zu: a) in den Stadtgemeinden: dem Gemeindevorstande und der Stadtverordneten-Versammlung; Bürgerrechts-Gemeinden u. s. w. gemeinsam; b) in den Landgemeinden: der Gemeindeversammlung; bzw. den die Befugnisse eines solchen wahrnehmenden anderen Gemeindevertretungsorganen; c) in den Kreisen: dem Kreistage; d) in den Ober-Landsbezirken: der Landesversammlung; e) in den Provinzen: dem Provinzial-Landtage; f) in den kommunalständischen Verbänden der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden und in den Hohenzollernschen Landes-Kommunalverbänden: dem Kommunal-Land-

tage. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen entweder die Bezirksausschüsse oder die Provinzialräthe, die Regierungspräsidenten und die Oberpräsidenten. Für den Stadtkreis Berlin werden die Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörden von dem Oberpräsidenten wahrgenommen. Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter erfolgt je nach den Verbänden, von denen die Gewerbegerichte errichtet worden sind, entweder durch die Kreis- bzw. Land-ausschüsse oder durch die Provinzialausschüsse bzw. Landesausschüsse.

Eine beachtenswerthe Entscheidung über den **Begriff eines Unfalls beim Betriebe** hat das Reichsversicherungsamt im Folgenden gefällt: Ein Arbeiter unterbrach seine Arbeit zur Vesperzeit, um eine Flasche Bier zu trinken. Beim Enttöten der Flasche sprang deren Hals ab, und der Arbeiter erlitt infolge dessen erhebliche Schnittwunden an der Hand. Er machte wegen dieses Unfalls Entschädigungsansprüche mit der Begründung geltend, daß der Unfall sich um die Weihnachtszeit, wo die Arbeit in dem Betriebe besonders drängte, ereignet habe und er bei der diesbezüglich gebotenen Eile und Abhurzung der Vesperpause beim Aufziehen der Flasche nicht die nöthige Vorsicht habe anwenden und so den in der Flasche bereits vorhandenen Sprung nicht habe bemerken können. Das Reichsversicherungsamt hat in Uebereinstimmung mit den Vorinstanzen durch Rekursentscheidung vom 28. April 1890 den Anspruch des Klägers abgewiesen, da nicht angenommen werden könne, daß die angeblich gebotene Eile auch nur zureichende Ursache für den Eintritt des Unfalls gewesen ist. Es handelt sich hier um einen Unfall des täglichen Lebens, der außerhalb eines unglücklichen Zusammenhanges mit dem Betriebe und dessen Gefahren steht und den Arbeiter gelegentlich der Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses nur zufällig an der Betriebsstelle betroffen hat, ihn aber ebensowohl und in gleicher Weise überall anderswo hätte betreffen können.

Kleine Fachzeilung.

Um Eisglas in rother Farbe herzustellen, verfährt man in folgender Weise: Auf eine in horizontaler Lage befindliche Glasplatte gießt man eine dünne Schicht Wasser, das mit etwas Mennige oder Minium vermischt ist und läßt die Glasplatte auf natürlichem oder künstlichem Wege gefrieren. Dabei werden die Mennigeparzellen von den in Bildung begriffenen kleinen Eiskristallen eingeschlossen und man erhält Figuren von Nadeln, Haarbüschen, Farrenkrautblättern u. s. w., wie sie bei den natürlich gefrorenen Fenstern sich zu bilden pflegen. Später verdunstet das Wasser und der Mennig bleibt am Glase haften. Man braucht jetzt nur die Schmelze zu firnissen oder unter Glasur zu brennen und das künstliche Glaskunstwerk ist unzerstörbar und dauerhaft auf dem Glase fixirt. Durch anderen Farbzusatz können die verschiedensten Arten des farbigen Eisglases hergestellt werden.

Künstliche Rubinen. In der jüngsten Sitzung der Akademie der Wissenschaften legte Freymy, Direktor des Pariser Museums für Naturgeschichte, und Dr. A. Verneuil, die sich schon seit längerer Zeit mit der künstlichen Herstellung echter Rubinen beschäftigen, einige Tausende dieser Edelsteine vor, welche das Ergebnis ihrer letzten Versuche sind. Die neuen Proben sind anscheinlich größer als die früheren. Einige Krystalle erreichen das Gewicht von 75 Milligramm, das ist etwas mehr als ein Drittel Karat. Freymy und Verneuil stellen den Rubin aus Aluminiumoxyd her. Sie lassen fluorsaures Natrium und kohlensaures Kali in Gegenwart einer sehr geringen Menge doppeltchromsauren Kalis auf Aluminiumoxyd wirken und zwar in einem geschlossenen Schmelztiegel bei 1350 Grad Hitze. Diese furchtbare Hitze macht die Versuche sehr beschwerlich. Verneuil war in Gefahr sein Augenlicht zu verlieren, weil er sich unvorsichtig der Wärme und Lichtstrahlung seines Tiegels ausgesetzt hatte. Es stellt sich heraus, daß die Rubinkrystalle um so größer gerathen, je mehr von dem Rohstoff zu ihrer Herstellung verwendet wird. Die Krystalle von 1/3 Karat Gewicht waren das Ergebnis des Verfahrens mit 3 kg Alaunerde. Würde man den Versuch mit hundert Kilo anstellen, so würden die Rubinen vielleicht mehrere Karat schwer werden. Man muß dabei immer im Auge behalten, daß es sich nicht etwa um Nachahmungen, sondern um echte Steine handelt, die sich in nichts von den Rubinen unterscheiden, welche die Natur, wahrscheinlich nach einem ganz ähnlichen Vorgange wie das Laboratorium, herstellt hat. Einmal seien kommen die Rubinen der Chemiker noch ungefähr ebenso theuer zu stehen wie die in Bergwerken gefundenen. Man glaubt aber, daß man sie bald wesentlich billiger herstellen können, und dann droht den Besitzern alter Bestände allerdings ein gefährlicher Wettbewerb.

Litterarisches.

Nr. 1 bis 5 der „**Blätter für Genossenschaftswesen**“ von 1891 (Verlag von E. Reil's Nachfolger, Leipzig) haben folgenden Inhalt: „Zum neuen Jahr.“ — „Die Mitgliedschaft von Handel-firmen bei Genossenschaften.“ — „Die Wahl- und Gewalts-Revision.“ — „Genossenschaftliche Belehrung.“ — „Ueber das sozialreformatorische Genossenschaftswesen.“ — „Die Petition des Central-Vorstandes wegen Besteuerung sämtlicher Konsumvereine.“ — „Für Baugenossenschaften.“ — „Die erste verwaltungsgerichtliche Auflösung einer Genossenschaft.“ — „Die Falschheit deutscher Genossenschaften, ihre Zwecke und Ziele.“ — „Beyprächung der Bedeutung der beschränkten Haftpflicht für Vorstandsmitglieder.“ — „Rechtliche Ausführungen über das Wesen von „Mehrschuldenthail und „Geldschuldguthaben.“ — „Wissens-laufmännisches Leben.“ — „Berichte über Verbandstage.“ — „Gerichtliche Entscheidungen.“ — „Mittheilungen aus dem ausländischen Genossenschaftswesen.“ — „Litterarisches.“ — „Vermischtes.“

Personal-Nachrichten.

Für die Dreherpersonal!

In **Annaburg (Sachsen)** werden bei der Dreher-**Differenzen wegen Lohnzahlung, die wahrscheinlich zur Arbeitslosigkeit führen werden; Voricht deshalb dringend erforderlich!**

Solman in Posen, den 2. Februar 1891. Unterzeichnetes Dreherpersonal (48 Mann stark) erklärt sich mit dem Antrag der Dreherpersonal's **Elb-Verbandes** voll und ganz einverstanden und wünscht

eine Vereinigung des Dresdener und Magdeburger Verbandes sowie des Gewerbevereins im Interesse aller Kollegen baldigst herbei.

Das Dreherpersonal der Sächsischen Steingutfabrik von Heim, Pulvermacher u. Co. zu Kolmar in Bosen.

S. A.:

Karl Wehler, Vorstand. Hermann Leiser, Kassirer.

Leitlin, 8. Februar 1891. Unterzeichnetes Personal, bestehend aus Mitgliedern des Dresdener und Magdeburger Verbandes, schließt sich dem Antrag Selbst in „Ameise“ Nr. 6 vollständig an.

Das Dreher-Personal Leitlin.

S. A.: Eduard Binger, Vorsitzender.

Oberhohndorf, den 9. Februar 1891. Das hiesige Dreherpersonal, bestehend aus 13 Magdeburger und 8 Dresdener Verbandsangehörigen, erklärt hierdurch, einstimmig den Ansichten des Selber Personals beizupflichten und selbiges zu unterstützen und wünschen wir nur sehr herzlich, daß das Projekt der Vereinigung bald zur Wirklichkeit werden möge.

Das Dreherpersonal. S. A.: H. Göhlich.

Kahla, den 9. Februar 1891. An die Kollegen! Es wird wohl allen wohlwollenden Verbänden sowie Personalien noch in Erinnerung sein, daß unter den Malern bei H. Ditrich in Eisenberg vorigen Jahres vom 13.—20. November ein Streit ausgebrochen war, und zwar endete dieser zu Gunsten des Personals. Herr Ditrich hatte unsere ganzen Forderungen unterschrieben sowie auch unterstempelt. Wie es aber öfter schon vorgekommen ist, daß selbst Unterschriebenes nicht gehalten wird, so ist dies auch leider bei unserm Herrn Prinzipal der Fall. Wir wollen nur den wichtigsten Punkt anführen. Dieser lautet in unserer Forderung: Sämtliche neue, in Arbeit kommende Muster müssen von der betreffenden Kommission abgeprüft werden, damit beide Theile, Prinzipal sowie Maler, nicht geschädigt werden. Dieser Punkt ist aber von Hrn. Ditrich gleich nach den ersten paar Wochen weggeblieben, er fragt nicht, was kostet ungefähr das oder das Muster; wir können auch nach unserer Ueberzeugung schreiben, daß nicht einmal der Obermaler in vielen Sachen gefragt wird. Also handelt Hr. Ditrich trotz der Unterschrift eigenmächtig. Fragt ein Kollege Hrn. Ditrich, was kostet das Muster, da bekommt man ausweichende Antworten, wie entweder: „Machen Sie's nur“ oder: „Es wird schon was geben“ oder endlich: „Ich will mal nachsehen“. Aber dies Nachsehen läßt lange auf sich warten; die Arbeit wird fertig, und es ist kein Bescheid da; Lohn tags ist es Hrn. Ditrich aber ganz gleich, ob der Maler zwei, vier, sieben oder zwölf oder dreizehn Mark verdient hat, wenn er nur eintreibt. Also wird bloß nach Belieben gezahlt. Das Lohnbuch hängt an der Wand und hat wahrlich schon schon ausgedient. Paßt es einem Kollegen nicht, so heißt es auf einem Zettel, der an der Thür angenagelt ist, wer sich diesem nicht fügt, kann in 14 Tagen gehen. Wir lassen uns aber nicht erst kündigen, wir gehen alle; die meisten haben bereits gekündigt. Wir überlassen diese Angaben nur jedem recht denkenden Kollegen zur eigenen Beurtheilung. Darüber, wie die Verhältnisse auf der Malerei sind, geben wir einem jeden Kollegen gern nähere Auskunft. Für diesmal wollen wir den Raum in unserem Vereinsblatt nicht zu sehr in Anspruch nehmen.

Mit kollegialischem Gruß

Das Malerpersonal von H. Ditrich.

S. A.: A. Werner.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß aufgenommenen und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Unter nachstehend verzeichneten Daten wurden aufgenommen:

1) In den **Gewerbeverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse**:
Groß-Begead: 31. 1. 91. F. Heilmann, 7. 2. C. Hinte, 6. Kesslich,
Sophtenau: 31. 1. S. Winkler, Goldh: 17. 1. S. Loos; Moabit: 31. 1.
H. Hilger.

2) In den **Gewerbeverein** und die **Zusatz-Kranken- und Begräbniskasse**:

Groß-Begead: 7. 2. S. Kappelmann, 6. Kersten, 6. Hinte, 6. Greve;
Mithaldensleben: 31. 1. H. Wiltmann.

3) In die **Kranken- und Begräbniskasse**:

Eisenberg: 7. 2. S. Kühnlenz, 6. Winter.

4) In die **Zusatz-Kranken- und Begräbniskasse**:

Leisenfurt: 31. 1. S. Käthe; Goldh: 31. 1. C. Hochmuth; Kahlhütte:
31. 1. L. Martin, 6. Kappler.

5) In den **Gewerbeverein** (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Leisenfurt: C. Leber, A. Barthelmes, V. Rothe; Arberg: S. Seibel,
S. Federer; Groß-Begead: P. Peters, C. Greve, P. Karsten, M. Sam-
miller, S. Jacob, A. Ebbecke, S. Rother, S. Rothmann, S. Bönning,
6. Schmidt, B. Ohlen, W. Bollhorst, S. Behn, M. Altol, M. Stenger;
Eisenberg: D. Fenzel, 6. Brüdner; Schreiberhan: C. Reut, M. Müller,
A. Ziegert; Groß-Begead: S. Liebermann, S. Koch; Kahlhütte:
S. Scheitler, 6. S. Meckold, 6. Meyer.

A. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerbeverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**:

Rheinsberg: S. Ulrich; Kahla: S. Westphal (auf Verlangen).

2) Aus **Gewerbeverein** und **Zusatz-Kranken- und Begräbniskasse**:

Sorgau: S. Prokop (gestorb.); Althaus: A. Dinter; Kahla: C. Bittler;
Kolmar: S. Wiese (auf Verlangen); Budau: Goedeke (gestorb.).

Herausgegeben vom Vorstand des Gewerbevereins. — Verantwortlich für die Redaktion Georg Lenz.

Druck und Verlag von S. Herkes, Berlin C., Niederwallstr. 22.

3) Aus der **Kranken- und Begräbniskasse**:

Goldh: C. Hochmuth.

4) Aus dem **Gewerbeverein**:

Frankfurt I: C. Schulz; Unterfö: S. Wagner, A. Ahlendorf.

A. Münchow

Vorsitzender.

Georg Lenz

Hauptgeschäftsführer.

S. Bey

Hauptkassirer.

Versammlungskalender.

* **Moabit. Vorstandssitzung** des **Gewerbevereins** und der **Kranken- kassen** am **Freitag**, den **13. Februar**, Abends 8 1/2 Uhr, bei C. Grunert, Lübeckerstr. 2.

Das Bureau.

Ortsversammlungen:

a) am **Sonnabend**, den **14. Februar**: **Blankenhain**: Abds. 8 Uhr, im Vereinslokal. T.-D. daselbst. — **Budau**: im Vereinslokal. T.-D. daselbst. — **Charlottenburg**: Abds. 8 Uhr, im Vereinslokal. 1. Aufnahme neuer Mitglieder, 2. Kassenbericht vom 4. Quartal 1890, 3. Verschiedenes. — **Gierauf** Krankenkasse. — **Gotha**: Abds. 8 Uhr, in der Pförtnergasse. 1. Wahl eines neuen Kassirers, 2. Verschiedenes. (NB. Da der Besuch der Versammlungen stets mangelhaft ist, hat die letzte Mitglieder-Versammlung beschlossen, die Kassenbeiträge nur in der Versammlung entgegenzunehmen. (Ed. Wandrowek). — **Wieschenburg**: Abds. 6 Uhr, im Dettler- schen Lokal. T.-D. daselbst. — **Petersdorf**: Abds. 8 Uhr, im Vereinslokal.

b) am **Sonntag**, den **15. Februar**: **Eigersburg**: Nachm. 3 Uhr, im Vereinslokal. — **Stückerbach**: Nachm. 3 1/2 Uhr, im Vereinslokal zum Thüringerhof.

c) am **Montag**, den **23. Februar**: **Berlin-Moabit**: Abds. 8 Uhr, bei Grunert, Lübeckerstr. 2.

* **Berlin-Moabit**. Am **Sonntag**, den **15. Februar**, Vorm. 9 Uhr, in der Volksbrauerei, Alt-Moabit 47—49, Generalversammlung des lokalen Reisegele-Verbandes Berlin-Moabit-Charlottenburg. 1. Verlesung des Jahresberichts, 2. Wahl des Vorstandes, 3. Besprechung über das Resultat unserer Generalversammlung, 4. Entschädigung für Ausschü- sungen, 5. Verschiedenes. — Gäste sind willkommen.

Th. Fischer, Schriftführer.

* **Ortsverband Budau**. Am **Sonntag**, den **15. Februar**, findet Nachmittags 4 Uhr im H. Chorum-Saale ein Vortrag von Hrn. Schumann über „Reiseerlebnisse in Brasilien“ statt. Nachdem **Tanz-Abend**.

Der Ausschuß.

* **Medizinalverband Alt- u. Neuhaßdensleben**. Am **Sonntag**, den **15. Februar**, Nachmittags 4 Uhr, Versammlung im Sebestreitschen Lokal zu Althaldensleben. 1. Kassenabschluß pro 4. Quartal 1890, 2. Neu- wahl, 3. Innere Vereinsangelegenheiten, 4. Anträge und Beschwerden. — Die Vorstände werden gebeten, um 2 Uhr zu erscheinen. Franz Kleinhold.

* O. V. Moabit.

Wegen der am 16. d. M. tagenden allgemeinen Gewerbevereins- Versammlung fällt die Ortsversammlung an diesem Tage aus und findet erst am **Montag**, den **23. d. M.** statt. Wir ersuchen unsere Mit- glieder, sich an der obenbenannten Gewerbevereins-Versammlung, die in der Brunnenstraße 140 bei Fey stattfindet, recht zahlreich zu betheiligen.

S. A.: O. Lenz II.

* Nachtrag zum Adressen-Verzeichniß.

Neuhans a. R.: Kass. Chr. Kästner, Dreher.

Budau: Neuf. Giesau wohnt Nr. 42.

Gräfenroda: Die beiden Besitzler sind zu streichen.

Neuhaldensleben: Schriftf. A. Buchmann, Dreher, Steinstr. 1 a; Beif. 5. Steffens, Wehringerstr. 5.

Breslau: Kass. Gust. Sachwitz, Dreher, Matthiasstr. 36.

Briefkasten der Redaktion.

Sandel-Kahla. Zur Veröffentlichung ist das eingelangte Protokoll nicht geeignet, da es kein allgemeines Interesse hat. Wir haben das- selbe für die Vorstandssitzung zurückgelegt, wo die betr. Sache noch einmal verhandelt wird.

Wer von den Lesern kann Auskunft über einen „**Deutschen Verband**“ geben, der gegenwärtig Prospekte zur Gründung einer Sterbekasse in Sachsen versendet?

Sterbetafel.

Albsterle. Karl Berni, Dreher, geb. am 6. 2. 1869 zu Mereditz, gest. am 6. 2. 1891 an Lungenschwindsucht, krank 12 Wochen.

Anzeigen.

Öffentliche Gewerbevereins-Versammlung am **Montag**, den **16. Februar 1891**, Abends 8 1/2 Uhr, Brunnenstraße 140 (Fay's Ball-Saal).

Vortrag des Maschinenbauers Hrn. M. Klein über „Die Arbeiter und die heutigen Produktionsverhältnisse“. Freie Diskussion.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen, auch aus den anderen Be- zirken, ersuchen

Die vereinigten Ausschüsse für die Ortsvereine des „Nordens“.

S. A.: A. Jacot.

Karten werden nicht ausgegeben!

* Arbeitsmarkt.

Ein Porzellanmaler

auf Rannen, auch Formengießer, sucht, auch als Oberdrehler einer kleinen Fabrik, sofort Stellung. Off. unter H. F. an die Red. d. Bl. erbeten.